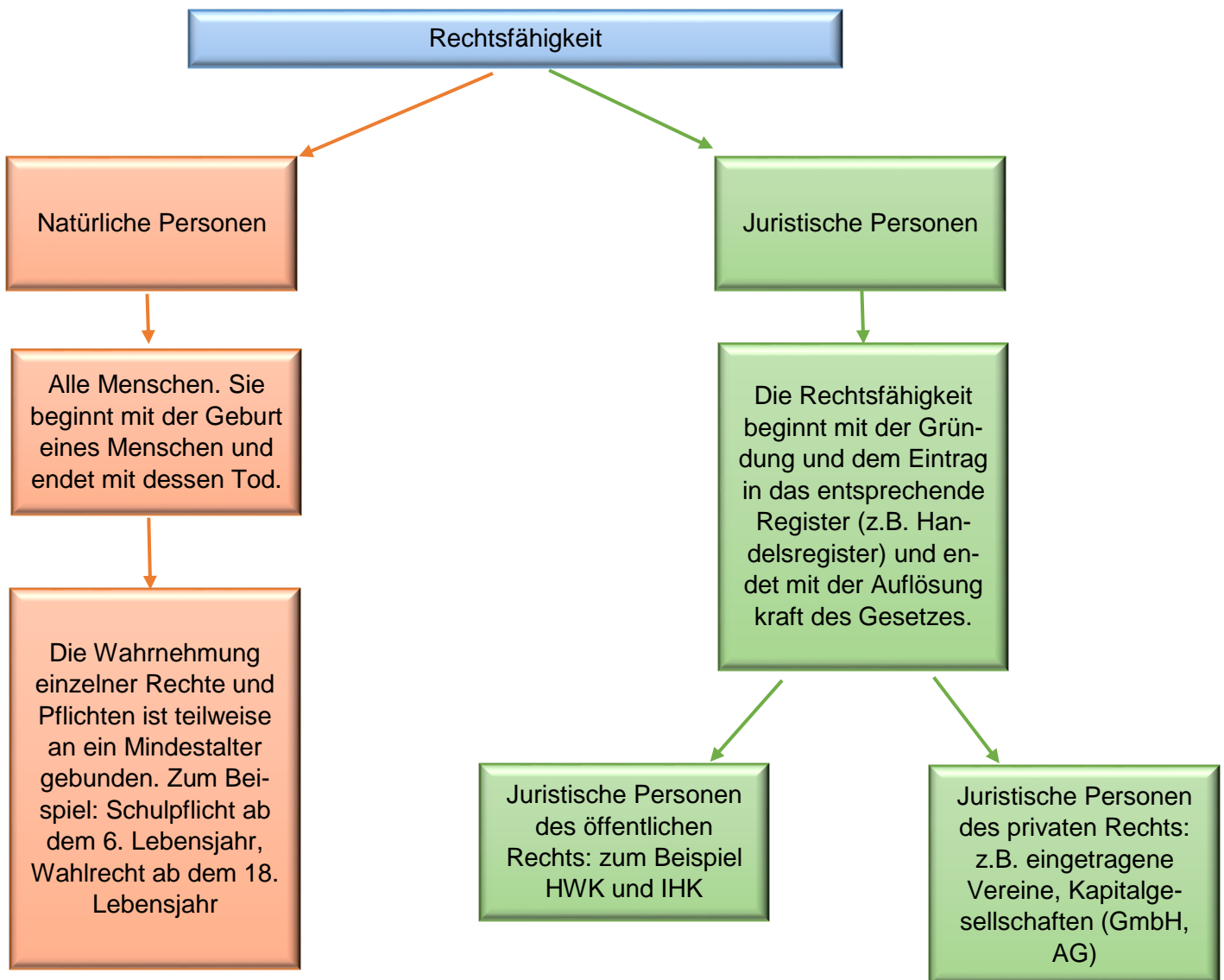


Grundlagen: Rechtsgeschäfte

a) Rechtsfähigkeit:

Sie bedeutet, dass einer bestimmten Person nicht nur Rechte zustehen, sondern dass diese Person auch Pflichten zu erfüllen hat.

Im Hinblick auf die juristische Definition des Begriffes Person gibt es die folgende Unterscheidung:



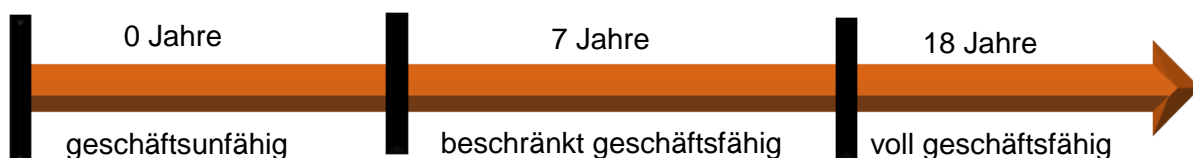
b) Geschäftsfähigkeit:

Sie ist die Fähigkeit, rechtsgeschäftliche Erklärungen (zum Beispiel ein Handyvertrag) wirksam, das heißt, verbindlich abzugeben und entgegenzunehmen.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) werden folgende Stufen der Rechtsfähigkeit unterschieden:

Stufen	Personen	Erläuterungen
Geschäftsunfähigkeit	Kinder unter 7 Jahren, dauerhaft Geisterkranke ¹	Alle Rechtsgeschäfte sind nichtig. Für sie handelt der gesetzliche Vertreter (z.B. Eltern oder Betreuer)
Beschränkte Geschäftsfähigkeit	Minderjährige ab dem vollendeten 7. Lebensjahr.	Alle Rechtsgeschäfte sind schwebend unwirksam, das heißt es ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Ausnahme: Taschengeldgeschäfte ²
Volle Geschäftsfähigkeit	Personen ab dem 18. Lebensjahr	Alle Rechtsgeschäfte sind voll gültig. Das gilt auch für juristische Personen.

Zur leichteren Veranschaulichung:



¹ Juristischer Begriff

² Der Taschengeldparagraph gibt keinerlei Auskünfte über die Höhe des Taschengeldes. Deshalb unterliegt die Entscheidung darüber den Geschäften, das heißt, ob ein Jugendlicher unter 18 einen Bluetooth-Lautsprecher für 80€ kaufen kann, entscheidet das Geschäft. Verboten sind Geschäfte, bei dem einem Jugendlichen Folgekosten entstehen, wie zum Beispiel der Kauf eines Goldhamsters (Folgekosten: Käfig, Futter, Streu etc.).